

**VERSCHMELZUNGSPLAN FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG**

zwischen der

**AWP ASSISTANCE IRELAND LIMITED**  
Übertragende Gesellschaft

und der

**AP SOLUTIONS GMBH**  
Übernehmende Gesellschaft

22. April 2024

## Inhalt

PRÄAMBEL .....	3
1. VERSCHMELZENDE GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und Regulation 28(2)(a) und (b) der Irischen Verschmelzungsverordnung) .....	4
2. ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN IM WEGE DER VERSCHMELZUNG .....	5
3. WIRKSAMWERDEN DER VERSCHMELZUNG .....	6
4. KEINE GEGENLEISTUNG, KEINE PRÜFUNG DER VERSCHMELZUNG, KEIN PRÜFUNGSBERICHT; KEINE PRÜFUNG; KEIN SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN (§ 307 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 5, 13 UmwG und Regulation 28(2)(c) und (m) der Irischen Verschmelzungsverordnung).....	6
5. VERSCHMELZUNGSBERICHT; ERLÄUTERNDER BERICHT .....	7
6. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG; STICHTAG DER VERSCHMELZUNGSBILANZ; BEWERTUNG DES ÜBERTRAGENEN AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS (§ 307 Abs. 2 Nrn. 6, 11, 12 UmwG und Regulations 28(2)(f), (k) und (l) der Irischen Verschmelzungsverordnung).....	8
7. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG BEI DEN AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 UmwG und Regulations 28(2)(d) und (e) der Irischen Verschmelzungsverordnung) .....	8
8. KEINE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE MITBESTIMMUNGSVEREINBARUNG (§ 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und Regulation 28(2)(j) der Irischen Verschmelzungsverordnung) .....	11
9. KEINE GEWÄHRUNG VON SONDERRECHTEN ODER BESONDEREN VORTEILEN (§ 307 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 UmwG und Regulations 28(2)(g) und (h) der Irischen Verschmelzungsverordnung).....	11
10. GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT (§ 307 Abs. 2 Nr. 9 UmwG und Regulation 28(2)(i) der Irischen Verschmelzungsverordnung).....	12
11. Gläubigern angebotene Sicherheiten (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG und Regulation 28(2)(n) der Irischen Verschmelzungsverordnung).....	12
12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	12

## GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSPLAN FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

### ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNERN:

1. **AWP Assistance Ireland Limited**, einer in Irland errichteten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private company limited by shares*), eingetragen unter Nummer 163174 und mit eingetragener Geschäftsadresse Unit 11B, Joyce Way, Park West Business Park, Dublin 12, Irland,  
im Folgenden als "**Übertragende Gesellschaft**" bezeichnet,

### UND

2. **AP SOLUTIONS GMBH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in München, Deutschland, und eingetragener Geschäftsadresse Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 177695,  
im Folgenden als "**Übernehmende Gesellschaft**" bezeichnet.

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft werden im Folgenden gemeinsam als "**Parteien**" und einzeln als "**Partei**" bezeichnet.

### PRÄAMBEL

- (A) Die Geschäftsführung der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft beabsichtigen die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme (die "**Verschmelzung**").
- (B) Die Verschmelzung ist Teil eines Gesamtvorhabens zur Umstrukturierung der europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in eine einzige in Deutschland ansässige juristische Person, die die lokalen Serviceaktivitäten über Zweigniederlassungen verwalten soll, mit dem Ziel, die rechtliche Organisation der Allianz Partners-Gruppe zu vereinfachen.
- (C) Die Übernehmende Gesellschaft hat eine Zweigniederlassung in Irland, die die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft ab dem Verschmelzungstichtag weiterführen wird.
- (D) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden das Aktiv- und Passivvermögen der Übertragenden Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Nach der

Verschmelzung wird das übertragene Geschäft von der Übernehmenden Gesellschaft weitergeführt.

- (E) Bei der Verschmelzung handelt es sich um eine grenzüberschreitende Verschmelzung, die im Einklang mit den in Irland und der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 in der konsolidierten Fassung der Richtlinie 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts durchgeführt wird. In Irland wird die Verschmelzung gemäß den Bestimmungen in Teil 3 der "Europäische Union 2023 (Grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen) Verordnung" (in der geänderten Fassung) (*European Union (Cross-Border Conversions, Mergers and Divisions) Regulations 2023 (as amended)*) (die "**Irische Verschmelzungsverordnung**" (*Irish Merger Regulations*)) durchgeführt. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Verschmelzung gemäß den Bestimmungen des Ersten Teils des Sechsten Buches (§§ 305 bis 318) des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") durchgeführt.
- (F) Die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft ist die Allianz Partners SAS, eine nach französischem Recht gegründete vereinfachte Aktiengesellschaft (*société par actions simplifiée*) mit Sitz in Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, und eingetragener Geschäftsadresse 7 rue Dora Maar 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Bobigny unter der Nummer 301 763 116.

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft vereinbaren hiermit den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsplan (der "**Verschmelzungsplan**").

#### **FOLGENDES WIRD FESTGESTELLT:**

1. **VERSCHMELZENDE GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und Regulation 28(2)(a) und (b) der Irischen Verschmelzungsverordnung)**
- 1.1. Übertragende Gesellschaft

Die Übertragende Gesellschaft, die AWP Assistance Ireland Limited, ist eine in Irland errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private company limited by shares*), eingetragen beim irischen Gesellschaftsregister (*Companies Registration Office, "CRO"*) unter Nummer 163174 und mit eingetragener Geschäftsadresse Unit 11B, Joyce Way, Park West Business Park, Dublin 12, Irland.

Die Übertragende Gesellschaft ist gegenwärtig als Vertriebsgesellschaft für Versicherungsprodukte bei der irischen Zentralbank (*Central Bank of Ireland, "CBI"*) unter der Referenz-

nummer C120941 registriert. Seitens der Übertragenden Gesellschaft wird derzeit ein Antrag auf Deregistrierung als Vertriebsgesellschaft für Versicherungsprodukte bei der CBI vorbereitet.

Das ausgegebene Anteilkapital der Übertragenden Gesellschaft beträgt EUR 8.704.825,99, aufgeteilt in 6.855.608 Stammanteile mit einem Nennwert von EUR 1,269738 je Anteil. Alle Anteile der Übertragenden Gesellschaft sind voll eingezahlt und werden unmittelbar von der Allianz Partners SAS gehalten, die die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist. Die Übertragende Gesellschaft hat neben den Anteilen an der Übertragenden Gesellschaft keine weiteren Finanzinstrumente ausgegeben.

## 1.2. Übernehmende Gesellschaft

Die Übernehmende Gesellschaft, die AP Solutions GmbH, ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland. Die Geschäftsadresse ist Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland. Die Übernehmende Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177695 eingetragen.

Die Übernehmende Gesellschaft ist als vertraglich gebundener Vermittler der AWP P&C SA in Deutschland unter der Nummer D-LRO6-U78G3-75 registriert.

Die Übernehmende Gesellschaft hat ein Stammkapital von EUR 544.372,00, bestehend aus 544.372 Geschäftsanteilen mit einem Nennwert von je EUR 1,00. Alle Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft werden unmittelbar von der Allianz Partners SAS gehalten, die damit die alleinige Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft ist. Die Übernehmende Gesellschaft hat neben den Geschäftsanteilen an der Übernehmenden Gesellschaft keine weiteren Finanzinstrumente ausgegeben.

1.3. Die Parteien wurden nicht abgewickelt oder aufgelöst oder für insolvent erklärt.

1.4. Das Geschäftsjahr der Parteien läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres.

## 2. ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN IM WEGE DER VERSCHMELZUNG

Die Übertragende Gesellschaft wird als übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 305 Abs. 1 UmwG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 UmwG und im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Erwerb gemäß Teil 3 der Irischen Verschmelzungsverordnung verschmolzen. Mit dieser Verschmelzung überträgt die Übertragende Gesellschaft im Wege der Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Übernehmende

Gesellschaft. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen (alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) der Übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Übernehmende Gesellschaft über.

### 3. **WIRKSAMWERDEN DER VERSCHMELZUNG**

3.1 Gemäß § 305 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG wird die Verschmelzung mit der Eintragung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft beim Amtsgericht München wirksam (der "**Vollzugstag**"). Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft beim Amtsgericht München erlischt die Übertragende Gesellschaft, werden ihr Aktiv- und Passivvermögen als Gesamtheit ohne Abwicklung auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen und gehen die Anteile der Übertragenden Gesellschaft unter.

3.2 Alle Eigentumsurkunden, alle Vereinbarungen, Zertifikate und sonstigen Dokumente, alle Register, Bücher oder Aufzeichnungen in Bezug auf das Vermögen und die Rechte der Übertragenden Gesellschaft gehen am Vollzugstag in den Besitz der Übernehmenden Gesellschaft über.

### 4. **KEINE GEGENLEISTUNG, KEINE PRÜFUNG DER VERSCHMELZUNG, KEIN PRÜFUNGSBERICHT; KEINE PRÜFUNG; KEIN SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN (§ 307 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 5, 13 UmwG und Regulation 28(2)(c) und (m) der Irischen Verschmelzungsverordnung)**

4.1 Sowohl die Übertragende als auch die Übernehmende Gesellschaft sind unmittelbare 100%ige Tochterunternehmen der Allianz Partners SAS. Dementsprechend ist eine Erhöhung des Stammkapitals der Übernehmenden Gesellschaft im Wege der Ausgabe neuer Geschäftsanteile für die Umsetzung der Verschmelzung nicht erforderlich und wird nicht erfolgen (§ 307 Abs. 3 Nr. 2 a) UmwG und Regulation 28(2)(c)(ii) der Irischen Verschmelzungsverordnung).

4.2 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden und keine Anteile an die Gesellschafter der Übertragenden Gesellschaft ausgegeben werden, enthält dieser Verschmelzungsplan (gemäß § 307 Abs. 3 Nr. 2 a) UmwG und Regulation 28(c) der Irischen Verschmelzungsverordnung) keine Informationen zu einem Umtauschverhältnis von Anteilen (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 UmwG und Regulation 28(2)(c)(i) der Irischen Verschmelzungsverordnung), zu einer Übertragung von neuen Anteilen der Übernehmenden Gesellschaft (§ 307 Abs. 2 Nr. 3 UmwG und Regulation 28(2)(c)(ii) der Irischen Verschmelzungsverordnung), zum Zeitpunkt der Gewinnberechtigung neuer Anteile (§ 307 Abs. 2 Nr. 5 UmwG und Regulation 28(2)(c)(iii) der Irischen Verschmelzungsverordnung) oder

zu einer Barabfindung (§ 307 Abs. 2 Nr. 13 UmwG und Regulation 28(2)(m) der Irischen Verschmelzungsverordnung.

- 4.3 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 UmwG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 3 UmwG in Verbindung mit § 311 Abs. 2 Satz 1 UmwG keine Verschmelzungsprüfung und kein Verschmelzungsprüfungsbericht und keine Prüfung dieses Verschmelzungsplans oder ein Sachverständigengutachten gemäß Regulation 30 der Irischen Verschmelzungsverordnung erforderlich, weil die Gesellschafterin der Verschmelzenden Gesellschaften ihren Verzicht auf diese Anforderung erklärt hat.

## 5. **VERSCHMELZUNGSBERICHT; ERLÄUTERNDER BERICHT**

- 5.1 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 UmwG in Verbindung mit § 309 Abs. 6 Satz 1 UmwG und Regulation 29(7) der Irischen Verschmelzungsverordnung weder ein Verschmelzungsbericht noch ein erläuternder Bericht für die Gesellschafter erforderlich, weil die Gesellschafterin der Verschmelzenden Gesellschaften ihren Verzicht auf diese Anforderung erklärt hat.

- 5.2 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Gesellschafterin befinden und von der Übernehmenden Gesellschaft keine Anteile im Rahmen der Verschmelzung zugeteilt werden, ist nach irischem Recht gemäß Regulation 47(2)(b) der Irischen Verschmelzungsverordnung ein Verschmelzungsbericht oder ein erläuternder Bericht für die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich. Ein Exemplar dieses Verschmelzungsplans wird dem CRO übermittelt und die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft werden darüber informiert, dass sie bis zum Datum der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Alleingesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft Stellungnahmen zu diesem Verschmelzungsplan bei der Übertragenden Gesellschaft einreichen können.

- 5.3 Ein Verschmelzungsbericht oder erläuternder Bericht für die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft ist nach deutschem Recht vorgeschrieben und gemäß § 309 Abs. 1, 3 und 5 UmwG erstellt worden. Der Verschmelzungsbericht bzw. erläuternde Bericht für die Arbeitnehmer wurde den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft und den

Arbeitnehmern der Übertragenden Gesellschaft zusammen mit einer Entwurfsfassung dieses Verschmelzungsplans gemäß § 310 Abs. 1 UmwG zur Verfügung gestellt.

**6. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG; STICHTAG DER VERSCHMELZUNGSBILANZ;  
BEWERTUNG DES ÜBERTRAGENEN AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS (§ 307 Abs. 2  
Nrn. 6, 11, 12 UmwG und Regulations 28(2)(f), (k) und (l) der Irischen  
Verschmelzungsverordnung)**

- 6.1. Der Erwerb der Vermögenswerte der Übertragenden Gesellschaft durch die Übernehmende Gesellschaft erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung zwischen den Parteien mit Wirkung zum 1. Januar 2024, 0:00 Uhr (irischer Zeit) (Tagesbeginn). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (Verschmelzungstichtag im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 6 UmwG und Regulation 28(2)(f) der Irischen Verschmelzungsverordnung).
- 6.2. Der steuerliche Übertragungstichtag für Zwecke des deutschen Steuerrechts ist der 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr (Tagesende). Der steuerliche Übertragungstichtag für Zwecke des irischen Steuerrechts ist der Vollzugstag.
- 6.3. Der Stichtag des Rechnungsabschlusses der Übernehmenden Gesellschaft und der Übertragenden Gesellschaft für die Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung ist der 31. Dezember 2023 (§ 307 Abs. 2 Nr. 12 UmwG und Regulation 28(2)(l) der Irischen Verschmelzungsverordnung).
- 6.4. Zum Zwecke der Übertragung wurden die Vermögenswerte der Übertragenden Gesellschaft zum Buchwert bewertet (§ 307 Abs. 2 Nr. 11 UmwG und Regulation 28(2)(k) der Irischen Verschmelzungsverordnung).

**7. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG BEI DEN AN DER  
VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 UmwG und  
Regulations 28(2)(d) und (e) der Irischen Verschmelzungsverordnung)**

**7.1. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft**

Die Verschmelzung hat keine unmittelbaren Auswirkungen (außer dem Wechsel des Arbeitgebers) für die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft. Die Übertragende Gesellschaft beschäftigte zum 31. März 2024 64 Arbeitnehmer in Irland. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Arbeitnehmer bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung nicht wesentlich ändern wird.

Die Verschmelzung wird keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft haben; ihr Arbeitsort bleibt derselbe und sie werden ihre Tätigkeit in derselben Weise wie vor der Verschmelzung fortführen. Die Übernehmende Gesellschaft führt die Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft mit den diesem Geschäftsbereich zugeordneten Arbeitnehmern in ihrer Zweigniederlassung in Irland fort.

Gemäß Regulation 46(1)(g) der Irischen Verschmelzungsverordnung gehen mit der Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft alle Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverträgen der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft über. Alle Arbeitsverhältnisse der Übertragenden Gesellschaft werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung mit allen Rechten und Pflichten automatisch auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen. Einzelvertragliche Bestimmungen sowie sonstige Betriebsvereinbarungen, Zusagen, Regelungen und Anwartschaften gelten für die übergehenden Arbeitnehmer auch nach der Verschmelzung unverändert fort. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Etwaige bei der Übernehmenden Gesellschaft geltende Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge finden auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft nach der Verschmelzung keine Anwendung. Die Übernehmende Gesellschaft haftet gemäß §§ 305 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG und Regulation 46(1)(g) der Irischen Verschmelzungsverordnung ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs (d. h. dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung) unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten, einschließlich Rückständen, aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen. Die Übertragende Gesellschaft haftet nicht mehr, da sie erlischt (§§ 305 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG und Regulation 46(1)(c) der irischen Verordnungsvorschriften). Die Übernehmende Gesellschaft führt die Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft mit den diesem Geschäftsbereich zugeordneten Arbeitnehmern in ihrer Zweigniederlassung in Irland fort.

#### 7.2. Angaben zu von der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten Leiharbeitnehmern

Die Übertragende Gesellschaft beschäftigt keine Leiharbeitnehmer.

#### 7.3. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft

Zum 31. März 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 265 Arbeitnehmer. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung nicht wesentlich ändern wird. Für die derzeit bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer wurde kein lokaler Betriebsrat gewählt. Der bei der Allianz SE bestehende Konzernbetriebsrat bleibt nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes ("**BetrVG**") zuständig. Alle Konzernbetriebsvereinbarungen, die für die Übernehmende Gesellschaft Anwendung finden, gelten auch nach der

Verschmelzung weiter. Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft sind nicht Mitglieder in einem deutschen Arbeitgeberverband. Deutsche Tarifverträge finden unmittelbar vor der Durchführung der Verschmelzung keine Anwendung, und dies wird sich durch die Verschmelzung nicht ändern.

Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse. Der Geschäftsbetrieb der Übernehmenden Gesellschaft wird nach der Verschmelzung unverändert fortgeführt. Im Zuge der Verschmelzung werden keine Betriebe oder Teile von Betrieben der Übernehmenden Gesellschaft organisatorisch verändert, eingeschränkt oder übertragen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft bestehen unverändert fort; insbesondere wird die Rechtsstellung der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft hinsichtlich der Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch die Verschmelzung nicht berührt. Soweit Betriebsvereinbarungen, einzelvertragliche Vereinbarungen und sonstige betriebliche Absprachen, Zusagen und Verträge bestehen, bleiben diese von der Verschmelzung unberührt und gelten für die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft unverändert fort. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Maßnahmen geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft haben könnten.

Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer anderer Gesellschaften, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Verschmelzungen mit Gesellschaften aus anderen Rechtsordnungen, die parallel durchgeführt werden und ggf. vor oder nach dieser Verschmelzung wirksam werden, auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Schließlich sind im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Insoweit als die anderen grenzüberschreitenden Verschmelzungen jedoch vor dieser Verschmelzung wirksam werden, könnte dies Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung haben.

#### 7.4. Auswirkungen auf Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften (§ 307 Abs. 2 Nr. 16 UmwG)

Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der Verschmelzung unberührt, und die bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer haben keinerlei Ansprüche auf diese Betriebsrenten der Übernehmenden Gesellschaft.

Sämtliche Verpflichtungen aus Betriebsrenten und damit verbundenen Versorgungsvereinbarungen für die bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals

beschäftigten Arbeitnehmer gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über und bleiben von der Verschmelzung unberührt; die Übernehmende Gesellschaft wird zum Träger der Betriebsrenten und damit verbundenen Versorgungsvereinbarungen, und die vor der Verschmelzung bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer haben keinerlei Ansprüche auf diese Betriebsrenten der Übertragenden Gesellschaft.

**8. KEINE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE MITBESTIMMUNGSVEREINBARUNG (§ 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und Regulation 28(2)(j) der Irischen Verschmelzungsverordnung)**

Da die Übernehmende Gesellschaft nach deutschem Recht gegründet wurde, können auf sie (künftig) die deutschen Vorschriften zur Mitbestimmung Anwendung finden. Ein Verhandlungsverfahren über eine (künftige) Arbeitnehmermitbestimmung bei der Übernehmenden Gesellschaft ist für die Verschmelzung jedoch nicht erforderlich.

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben einen mitbestimmten Aufsichtsrat oder unterliegen geltenden Mitbestimmungsvorschriften. Zum 31. März 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 265 Arbeitnehmer und wird voraussichtlich auch nach Abschluss der Transaktionen etwa 265 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen, da alle im Rahmen dieser Verschmelzung und anderer parallel durchgeführten grenzüberschreitenden Verschmelzungen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehenden Arbeitnehmer bei Zweigniederlassungen außerhalb Deutschlands beschäftigt sein werden; das gilt auch für die Arbeitnehmer der einzigen Tochtergesellschaft (Neoassistencia Manoteras S.L.) einer der übertragenden Gesellschaften. Damit sind die Voraussetzungen von § 5 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ("**MgVG**") nicht erfüllt. Des Weiteren gibt es in Irland derzeit keine geltenden Vorschriften zu Arbeitnehmerbeteiligung/-mitbestimmung. Entsprechend sind keine Angaben zu einem Verhandlungsverfahren gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG erforderlich.

**9. KEINE GEWÄHRUNG VON SONDERRECHTEN ODER BESONDEREN VORTEILEN (§ 307 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 UmwG und Regulations 28(2)(g) und (h) der Irischen Verschmelzungsverordnung)**

- 9.1. Die Übernehmende Gesellschaft gewährt weder Aktionären oder Gesellschaftern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen Rechte im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 7 UmwG oder Regulation 28(2)(g)

der Irischen Verschmelzungsverordnung, und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmungen vorgeschlagen.

- 9.2. Den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Übertragenden Gesellschaft oder der Übernehmenden Gesellschaft wurden und werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 8 UmwG und Regulation 28(2)(h) der Irischen Verschmelzungsverordnung gewährt.

10. **GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT (§ 307 Abs. 2 Nr. 9 UmwG und Regulation 28(2)(i) der Irischen Verschmelzungsverordnung)**

Die Gründungsurkunde und die Satzung der Übernehmenden Gesellschaft sind diesem Verschmelzungsplan gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 9 UmwG und Regulation 28(2)(i) der Irischen Verschmelzungsverordnung als **Anlage 10** beigefügt und sind integraler Bestandteil des Verschmelzungsplans. Die Satzung der Übernehmenden Gesellschaft wird infolge der Verschmelzung nicht geändert und wird auch nach Vollzug der Verschmelzung der in **Anlage 10** beigefügten Fassung entsprechen.

11. **Gläubigern angebotene Sicherheiten (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG und Regulation 28(2)(n) der Irischen Verschmelzungsverordnung)**

- 11.1. Den Gläubigern wurden im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine Sicherheiten angeboten.
- 11.2. Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft, die zum Datum der Einreichung des Verschmelzungsplans beim irischen Gesellschaftsregister (der "**Stichtag**") Ansprüche auf Verbindlichkeiten oder Forderungen gegenüber der Übertragenden Gesellschaft haben und die (i) die den Gläubigern im Verschmelzungsplan angebotenen Sicherheiten für nicht zufriedenstellend erachten und (ii) die glaubhaft darlegen können, dass die Befriedigung ihrer Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet ist und sie von der Übernehmenden Gesellschaft keine angemessenen Sicherheiten erhalten haben, sind gemäß Regulation 38(1) der Irischen Verschmelzungsverordnung berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag bei dem zuständigen irischen Gericht (*Irish High Court*) angemessene Sicherheiten zu beantragen.

12. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 12.1. Sollte eine Bestimmung dieses Verschmelzungsplans ungültig, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Verschmelzungsplans. Vielmehr verpflichten sich die Parteien hiermit, die unwirksame,

undurchführbare oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

- 12.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Verschmelzungsplans bedürfen der notariellen Beurkundung (§ 307 Abs. 4 UmwG).
- 12.3. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Verschmelzungsplan ist – soweit gesetzlich zulässig – München, Deutschland. Jede der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wird auch die Bestimmungen und Formvorschriften des für sie geltenden nationalen Rechts einhalten.

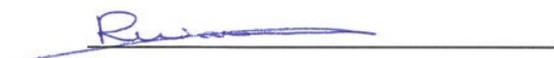
*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung  
der AWP Assistance Ireland Limited auf die AP Solutions GmbH]*

Dublin, 22. April 2024

Ort/Datum

Für und im Namen von

**AWP Assistance Ireland Limited**



Name: Rosie Woodburne  
(Titel: Vorstand (*Director*))

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung  
der AWP Assistance Ireland Limited auf die AP Solutions GmbH]*

München, 22. April 2024

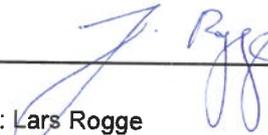
Ort/Datum

**AP Solutions GmbH**



---

Name: Laurent Floquet  
(Titel: Geschäftsführer)



---

Name: Lars Rogge  
(Titel: Geschäftsführer)

**Errichtung einer  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Heute, den dreiundzwanzigsten Januar zweitausendneun

- 23.01.2009 -

erschieden vor mir, Dr. Thomas Killian, Notarassessor, amtlich bestellter Vertreter  
des Notars

Dr. Tilmann Götte, in München,

mit der Geschäftsstelle in 80333 München, Briennerstraße 12/III, im Anwesen  
Königinstraße 28, in 80802 München, wohin ich mich auf Ansuchen begeben habe:

1. Frau Katrin Winterhalder, geb. 19.04.1970,  
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,
2. Herr Werner Hierl, geb. 14.05.1959,  
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,

beide persönlich bekannt, Herr Hierl wie er sich zudem durch Personalakten aus,

hier handelnd für die

Allianz Deutschland AG

mit dem Sitz in München, Amtsgericht München, Registergericht, HRB 158878,

und der Anschrift 80802 München, Königinstraße 28,

als deren gesamtvertretungsberechtigte Prokuristen.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgendes:

### **I. Vertragsabschluss**

Die Allianz Deutschland AG mit Sitz in München errichtet hiermit eine

**Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

und legt die als Anlage zu dieser Urkunde beigeheftete Satzung fest. Die Gesellschaft befindet sich ab heute im Gründungsstadium.

### **II. Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Es wird übernommen in Höhe von EUR 25.000,00 von der Allianz Deutschland AG, München, und ist sofort in voller Höhe in Geld bei der Gesellschaft einzuzahlen.

### **III. Geschäftsführer**

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

1. Herr Dr. Stefan Lütticke, Grasbrunn, geb. 28.12.1968,
2. Herr Dr. Peter Damm, Dachau, geb. 7.6.1961;

sie sind gemäß Satzung vertretungsberechtigt und gemäß § 7 der Satzung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### IV. Abschriften

Beglaubigte Abschriften von dieser Urkunde erhalten:  
die Gesellschafterin,  
die Gesellschaft,  
das Finanzamt, Kapitalverkehrssteuerstelle  
das Registergericht.

#### V. Hinweise

Der Notarvertreter hat die Beteiligten insbesondere auf den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Entstehung der GmbH und die persönliche Haftung für vorheriges Handeln hingewiesen.

#### VI. Geschäftsräume

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 80802 München,  
Königinstraße 28.

Samt Anlage vorgelesen vom Notarvertreter,  
von den Beteiligten genehmigt  
und eigenhändig unterschrieben:

ppa. Hitz

ppa. WJH



*[Signature]*  
Notarvertreter

# Satzung

## § 1

### Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

AZ-Argos 52 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von eigenen und fremden Vermögenswerten.
2. Die Gesellschaft kann sich, auch als Komplementärin, an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

## § 3

### Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-- Euro

- in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend -.

Das Stammkapital ist sofort in voller Höhe in bar einzubezahlen.

2. Vom Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Allianz Deutschland AG mit dem Sitz in München die einzige Stammeinlage in Höhe von 25.000,-- Euro.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## **§ 5**

### **Bekanntmachungen**

**Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.**

## **§ 6**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- 1. Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.**
- 2. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft oder von den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander erworben wird.**

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- 1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten die Gesellschaft.**
- 2. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.**
- 3. Der Geschäftsführung obliegt die Bestellung der Prokuristen.**

## **§ 8**

### **Jahresabschluss, Gewinnausschüttung**

- 1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Verwendung des Gewinns erfolgen innerhalb der gesetzlichen Fristen.**

2. Die Gesellschafter können jederzeit bis zur Feststellung des Jahresabschlusses nach gewissenhafter Prüfung die Vorabausschüttung des zu erwartenden Jahresgewinnes oder eines Teiles hiervon mit einfacher Mehrheit beschließen. § 30 GmbHG ist zu beachten.

## § 9

### Beschlüsse der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit gesetzlich zulässig, ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Stimmabgabe ist formlos möglich, soll aber schriftlich erfolgen.

Die Geschäftsführung kann die Gesellschafter auffordern, ihre Abstimmungserklärung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung zur Abstimmung gegenüber der Geschäftsführung abzugeben. In diesem Fall gilt eine nicht rechtzeitige Stimmabgabe als Nichtteilnahme an der Abstimmung.

2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wenn das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Gesellschafterversammlungen können, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.
3. Je 50.-- Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

## § 10

### Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,-- Euro trägt die Gesellschaft.

ppa. H. H. H.

ppa. C. C. C.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten  
(Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 05.02.2009

Dr. Tilman Götte  
Notar

UVZ-Nr.

H 3338/23

**Bescheinigung gem. § 54 I, 2 GmbHG**

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, diesamtl. Urkunde vom 08.08.2023, UVZ-Nr. H 3337/23, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 08.08.2023



  
Anton Winkler, VRiOLG a.D.,  
als amtlich bestellter Vertreter des  
Notars Sebastian Herrler

## **Satzung**

### **§ 1 Firma, Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AP Solutions GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

### **§ 2 Gegenstand der Gesellschaft**

Der Gegenstand der Gesellschaft ist sowohl die Holdingfunktion als auch die eines Service-Unternehmens.

(1) Holding- und Shared-Services-Funktion:

a) Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art und Form an Konsortien, Unternehmen oder Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Gesellschaftszweck, insbesondere in den Bereichen Assistance, Reise- und Krankenversicherungen oder Dienstleistungen, sowie die Verwaltung und Veräußerung dieser Beteiligungen;

b) die Erbringung verschiedener Beratungs-, Aufsichts- und sonstiger Dienstleistungen für die Unternehmen der Allianz Partners Gruppe, einschließlich der Erbringung von wichtigen oder kritischen Outsourcing-Dienstleistungen.

(2) Funktion als Servicegesellschaft für Allianz-interne Unternehmen, Drittunternehmen und Verbraucher:

a) die weltweite Organisation und Durchführung von Assistance-Leistungen aller Art, insbesondere Hilfe bei Erkrankungen, Pannen oder sonstigen Notfällen, sowie die Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen und Geschäfte;

b) die Vermittlung, Steuerung und Vergabe von Handwerkerleistungen und artverwandten Diensten auf dem Gebiet der Instandsetzung, Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung von Immobilien sowie die Erbringung solcher Dienste durch Dritte;

c) die Vermittlung von Versicherungen sowie von sonstigen Verträgen über Wirtschaftsgüter, Dienstleistungen und Gewerke, insbesondere über Plattformen.

(3) Zur Erreichung ihres Zwecks ist die Gesellschaft befugt,

a) ganz allgemein alle Geschäfte betrieblicher, kommerzieller, finanzieller, vermögensrechtlicher oder sonstiger Art, die direkt oder indirekt mit den vorgenannten Gesellschaftszwecken in Zusammenhang stehen oder zu deren Erfüllung und Entwicklung förderlich sind, vorzunehmen;

b) alle geeigneten und rechtlich möglichen Vertriebs- und Marketinginstrumente zu nutzen;

c) im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige und ähnliche Unternehmen zu erwerben und sich an derartigen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen.

### **§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 544.372 (in Worten: EUR fünfhundertvierundvierzigtausend dreihundertzweiundsiebzig).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 544.372 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind: die Geschäftsführung (§ 6) und die Gesellschafterversammlung (§ 7).

### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Vorstehende Regelung gilt auch für die Liquidatoren.

(2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

(3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. In der Geschäftsordnung kann unter anderem geregelt werden, welche Arten von Geschäften nur mit vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.

## **§ 7 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse**

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen, die auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können, oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen - sofern sich alle Gesellschafter daran beteiligen - durch schriftliche, fernmündliche oder durch elektronische Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst. Die Einberufung ist formlos möglich und kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

(3) Je 1 Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten ist.

(5) Ein Gesellschafter kann sich bei Verhinderung durch in Textform erteilter Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, wenn das Gesetz oder die Satzung es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch oder mittels elektronischer Medien erfolgen. Gesellschafterversammlungen können nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.

(7) Formlos gefasste Gesellschafterbeschlüsse werden mittels einer Niederschrift dokumentiert, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Sie ist von den Gesellschaftern zu unterschreiben. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu fassen. Niederschriften sowie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind mindestens mit einer nicht qualifizierten elektronischen Signatur (z.B. DocuSign, Namirial) zu unterzeichnen. Sofern Gesellschafterbeschlüsse notariell gefasst werden, gelten diese Formvorschriften nicht.

## **§ 8 Jahresabschluss**

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Werden Jahresabschluss und ein etwaig zu erstellender Lagebericht durch einen Abschlussprüfer geprüft, so haben die Geschäftsführer die genannten Unterlagen

zusammenmit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

### **§ 9 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit von einzelnen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder des unwirksamen oder undurchführbaren Teils der Bestimmung wird die Gesellschafterversammlung wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen vereinbaren, die dem Sinn und Zweck und insbesondere dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmungen entsprechen.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft angefallenen Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,- EUR hat die Gesellschaft getragen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 08.08.2023

VRiOLG a.D. Anton Elmar Maria Winkler, Notarvertreter/in